

Verfasst von Prof. Dr. Alexandra Jungo  
Universität Freiburg

## **Swiss Moot Court 2024/2025** **Fall**

Sophie Müller (geb. 21. September 1980, schweizerische Staatsangehörige) verbrachte 2014 beruflich neun Monate in Singapur. Dort lernte sie Nicolas Tan (geb. 13. November 1991, singapurischer Staatsangehöriger) kennen, der sich neben seiner Arbeit als Primarlehrer hauptsächlich um seine halbweise Tochter Cloé (geb. 20. Oktober 2013) kümmerte. Nicolas finanzierte sein Leben sowie jenes von Cloé aus seinem Verdienst (Lehrer in Teilzeitarbeit, 20 %) und aus einem zwei Millionen Schweizer Franken schweren Erbe, das ihm seine Eltern hinterlassen haben.

Trotz des Altersunterschieds wurden Sophie und Nicolas rasch ein Paar. Nach Sophies Aufenthalt in Singapur zogen Nicolas und Cloé in die Schweiz. Sophie und Nicolas heirateten am 22. Februar 2015 in Bern. Sophie blieb vollzeitbeschäftigt (monatlicher Nettolohn CHF 12'000 x13), während Nicolas sich vollzeitlich um Cloé kümmerte. Sie lebten in Sophies Eigentumswohnung (mit einem Verkehrswert von CHF 600'000), in welcher sie für rund CHF 700 pro Monat (Hypothekarzinsen für eine Hypothek von CHF 500'000 sowie Nebenkosten) wohnen konnten. Zudem investierten sie Nicolas Erbe in einen (gewinnversprechenden) Fonds.

Mit öffentlich beurkundetem Ehevertrag vom 23. November 2015 vereinbarten Sophie und Nicolas die Gütergemeinschaft, wobei einzig die persönlichen Gegenstände und das Erbe von Nicolas als Eigengut deklariert wurden. Aufgrund dessen wurde der Grundbucheintrag für die Eigentumswohnung zu Gesamteigentum abgeändert. Kurz darauf sanierten Sophie und Nicolas die Familienwohnung umfassend, wofür sie eine Hypothek im Umfang von CHF 400'000 aufnahmen und Nicolas CHF 200'000 von seinem Erbe aus dem Fonds zurückzog und ebenfalls in die Wohnung investierte. Damit hatte die Wohnung einen Wert von CHF 1'200'000.

Im Jahr 2017 brachte Sophie ihr erstes gemeinsames Kind, Mia (geb. 20. Juni 2017), zur Welt. Aus diesem Grund unterbrach sie ihre Berufstätigkeit für den gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschaftsurlaub, bevor sie zu ihrer 100 % Tätigkeit zurückkehrte (monatlicher Nettolohn CHF 12'000 x13). Nicolas betreute Cloé und Mia zu Hause.

Sophie wünschte sich ein weiteres Kind. Dieser Wunsch blieb jedoch einige Zeit unerfüllt und belastete die Beziehung stark. Als Sophie im Jahr 2021 überraschend

erneut schwanger wurde, wurde ihre Freude jedoch jäh getrübt. Nicolas wurde kurz vor dieser «freudigen» Nachricht mitgeteilt, dass er zeugungsunfähig geworden sei – das Kind konnte folglich nicht von ihm stammen.

Trotz Paartherapie konnte Nicolas Sophie nicht verzeihen und zog mit Cloé und Mia in eine Mietwohnung (Miete inkl. Nebenkosten: CHF 1'500 monatlich), kurz bevor Sophies Sohn, Lucas (geb. 13. März 2022), geboren wurde. Nicolas focht die Vaterschaft von Lucas erfolgreich an. Der Vater von Lucas ist zahlungsfähig (monatlicher Nettolohn CHF 10'000 x13); ausserhalb von Besuchszeiten kümmert er sich indessen nicht um Lucas. Während der Arbeitszeit von Sophie kümmern sich Lucas Grosseltern mütterlicherseits um ihn.

Um sich eine berufliche Zukunft aufzubauen und einige Erfahrungen im Lehrerberuf in der Schweiz zu sammeln, übernahm Nicolas im Sommer 2022 einige Stellvertretungen (ohne anerkanntes Lehrerpapent), währenddem Cloé und Mia in der Schule bzw. im Kindergarten waren.

Am 13. Januar 2023 reichten Sophie und Nicolas die Scheidung ein. Sie waren sich dabei nicht nur einig, dass sie sich scheiden wollten, sondern auch darin, dass sich für die Kinder aufgrund der Scheidung grundsätzlich nichts ändern sollte. So vereinbarten sie, dass Mia und Cloé weiterhin bei Nicolas wohnen sollen und Sophie die Kinder regelmässig besucht bzw. nach Absprache an den Wochenenden zu sich nimmt, und zwar auch nach der Scheidung. Des Weiteren waren folgende Kostenpunkte unstrittig, wobei jedoch Differenzen darüber bestanden, ob sie in einer allfälligen Unterhaltsberechnung überhaupt zu berücksichtigen sind:

- Arbeitsweg Sophie: CHF 100
- Ausbildungskosten Nicolas für sein Teilzeitstudium an der PH (Ausbildungsbeginn: September 2023; Mindestdauer: 8 Semester): CHF 150
- Krankenversicherungsprämie KVG (für die Erwachsenen): CHF 300
- Krankenversicherungsprämie VVG (für die Erwachsenen): CHF 50
- Krankenversicherungsprämie KVG (für die Kinder): CHF 100
- Krankenversicherungsprämie VVG (für die Kinder): CHF 50
- Steuern: CHF 350 (Sophie), CHF 700 (Nicolas)
- Telekommunikationskosten und Fernsehgebühren (für die Erwachsenen): CHF 100
- Freizeit (für die Erwachsenen): CHF 200
- Freizeit (für die Kinder): CHF 50

Nebst den Unstimmigkeiten betreffend Unterhalt für Nicolas und Mia, fanden Sophie und Nicolas auch keine Einigung betreffend güterrechtliche Auseinandersetzung und Vorsorgeausgleich. Unstrittig war, dass die Familienwohnung seit 2015 eine Wertsteigerung von insgesamt CHF 120'000 erfuhr (und nun einen Wert von CHF 1'320'000 aufweist), der Fonds, in den Nicolas Erbe investiert war, während der Ehe einen Ertrag von rund 1 % abgeworfen hatte und auf dem gemeinsamen Konto CHF 250'000 lagen.

Das erstinstanzliche Urteil vom 18. Dezember 2023 lautete wie folgt (Auszug):

1. (...)
2. Sophie Müller wird verpflichtet, Nicolas Tan einen Betrag von CHF 325'000 aus Güterrecht zu überweisen, zahlbar innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils.
3. Das Grundbuchamt Bern wird angewiesen, das Grundstück A, Gbbl.-Nr. xxx, das als Gesamteigentum beider Parteien infolge Gütergemeinschaft eingetragen ist, mit Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundpfandrechten gemäss Grundbuchauszug per Rechtskraft des Scheidungsurteils ins Alleineigentum von Sophie Müller zu übertragen. Der Eigentumsantritt mit Übergang von Rechten und Pflichten, Nutzen und Gefahr findet per Rechtskraft des Scheidungsurteils statt. Der Verkehrswert der Liegenschaft beträgt insgesamt CHF 1'320'000.  
Die Parteien haben darum besorgt zu sein, dass die auf der Liegenschaft lastende Schuld in der Höhe von CHF 900'000 bei der Bank B per Rechtskraft des Scheidungsurteils vollständig auf die Klägerin übergeht. Die Kosten und Gebühren des Grundbuchamts für die Übertragung der Liegenschaft sind von den Parteien je hälftig zu tragen.
4. Die Austrittsleistung bei der Vorsorge A von Sophie Müller wird hälftig geteilt. Es wird festgestellt, dass Nicolas Tan nur über ein minimales Guthaben der beruflichen Vorsorge verfügt, welches nicht geteilt wird.
5. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautende Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
6. Sophie Müller wird verpflichtet Nicolas Tan an dessen Unterhalt sowie an denjenigen des Kindes Mia Müller folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, zahlbar – soweit es sich um künftige Unterhaltsbeiträge handelt – je zum Voraus auf den Ersten des Monats:  
ab 1. April 2022 bis 31. Juli 2029: CHF 3'190 (Barunterhalt: CHF 690;  
Betreuungsunterhalt: CHF 2'150; ehelicher- bzw. nachehelicher Unterhalt:  
CHF 350);  
(...)  
In den vorgenannten Unterhaltsbeiträgen sind die Familienzulagen nicht

enthalten und von Sophie Müller zusätzlich geschuldet, soweit sie von ihr bezogen werden.

7. (...)

Zur Begründung führte das Regionalgericht unter anderem aus, dass bei den Unterhaltsberechnungen zu berücksichtigen sei, dass Nicolas während der gesamten Ehedauer die Rolle des Hausmanns und Vaters angenommen habe. So sei auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Nicolas in der Schweiz weder über namhafte Berufserfahrung noch über ein anerkanntes Lehrerdiplom verfüge. Erst nach Erhalt des Lehrerdiploms sei deshalb mit einem Erwerbseinkommen von Nicolas zu rechnen. Die mutmassliche Einkommenshöhe sei dem Gehaltsrechner des Kantons Bern entnommen worden; bei einem 50 % Pensum wurde entsprechend ein monatliches Nettogehalt von CHF 2'600 x13 angenommen.

Dieses Urteil wurde von Sophie fristgerecht an das Obergericht des Kantons Bern weitergezogen. Zur Begründung führte sie u.a. aus, dass Nicolas nicht als Prozessstandschafter für ihr gemeinsames Kind Mia auftreten könne, erst recht nicht betreffend Volljährigenunterhalt. Des Weiteren bringt sie vor, dass der Unterhalt in der ersten Phase, d.h. zwischen dem 1. April 2022 und dem 31. Juli 2029 massiv zu hoch sei und herabgesetzt werden müsse. Zudem habe sie weder ihre Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge zu teilen noch Nicolas CHF 325'000 aus güterrechtlicher Auseinandersetzung zu bezahlen.

In Urteil vom 2. Oktober 2024 betreffend das Zivilverfahren ZIV 123, Sophie Müller gegen Nicolas Tan, eröffnet am 3. Oktober 2024, anerkannte das Obergericht des Kantons Bern Folgendes (Auszug):

1. (...)
2. Die Dispositivziffer 6 des angefochtenen Entscheids wird betreffend Unterhalt zwischen dem 1. April 2022 und dem 31. Juli 2029 aufgehoben.
3. Sophie Müller wird neu verpflichtet Nicolas Tan an dessen Unterhalt sowie denjenigen des Kindes Mia Müller folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, zahlbar – soweit es sich um künftige Unterhaltsbeiträge handelt – je zum Voraus auf den Ersten des Monats:
  - ab 1. April 2022 bis 31. Juli 2026: CHF 3'190 (Barunterhalt CHF 690, Betreuungsunterhalt CHF 570; ehelicher- bzw. nachehelicher Unterhalt: CHF 1'930);
  - ab 1. August 2027 bis 31. Juli 2029: CHF 1'250 (Barunterhalt CHF 950, Betreuungsunterhalt CHF 300)

In den vorgenannten Unterhaltsbeiträgen sind die Familienzulagen nicht enthalten und von Sophie Müller zusätzlich geschuldet, soweit sie von ihr bezogen werden.

4. Darüberhinausgehend wird die Berufung abgewiesen.
5. (...)

Bezüglich Unterhaltsbeiträge führt das Obergericht unter anderem aus, dass Nicolas einer Arbeitstätigkeit im Umfang von 50 % nachgehen müsste. Der Betreuungsunterhalt sei entsprechend zu reduzieren, wobei zu berücksichtigen sei, dass  $\frac{1}{4}$  des Mankos auf die Betreuung von Cloé zurückzuführen sei. Allerdings sei es Nicolas nicht zuzumuten im jetzigen Zeitpunkt eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen, zumal er in der Schweiz noch nicht als Lehrer mit Lehrerdiplom zugelassen sei. Aus diesem Grund sei ihm die Ausbildung durch die gut situierte Sophie im Rahmen des nahehelichen Unterhalts zu ermöglichen.

Sophie will nun den Entscheid vor Bundesgericht ziehen. Sie ist der Auffassung, dass sie Nicolas aus Güterrecht nichts schulde und ihre Austrittsleistung aus der beruflichen Vorsorge nicht geteilt werden dürfe. Zudem könne sie nicht zu nahehelichem Unterhalt verpflichtet werden, gehe sie bloss noch einer 50 %igen Erwerbstätigkeit (monatliches Nettoeinkommen CHF 6'000 x13) nach, damit sie sich um Lucas kümmern könne. Ihre Einkünfte benötige sie, um ihren eigenen sowie den Bedarf von Lucas zu decken. Auch der Kindesunterhalt für Mia sei für die Zeit bis 31. Juli 2029 tiefer festzusetzen, falle doch etwa 50 % der Betreuung und damit des angeblichen Mankos von Nicolas auch auf Cloé.

Formulieren Sie die entsprechende Beschwerde sowie Beschwerdeantwort ans Bundesgericht. Gehen Sie bei allfälligen Berechnungen ausschliesslich von den im Sachverhalt genannten Zahlen aus, wobei diese als konstant angesehen werden können (d.h. keine Inflationsbereinigung, keine Annahmen, keine Zinseszinsrechnungen).